

Wochenblatt

für

Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für das königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags und kostet vierteljährlich 10 Ngr. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittags.

N. 84.

Freitag, den 24. October

1873.

Ueber die Lebensgefahr durch Kohlendämpfe.

In jedem Winter kommen Bekäubungsfälle, nicht selten mit tödlichen Ausgängen vor, welche durch gehörige Vorsicht bei der Behandlung der Stuben- und Backöfen hätten verhütet werden können und allein dadurch herbeigeführt werden, daß die bei dem Bergglimmen der Kohlen entstehenden schädlichen Dämpfe sich in die bewohnten Räume verbreiten. Diese Dämpfe, Kohlendunst oder Kohlendampf genannt, sind unsichtbar und meistens auch für den Geruch nicht bemerklich, aber eben deshalb um so gefährlicher, während der gewöhnliche Rauch sehr bald durch den Geruch und durch die bestehende Empfindung in den Augen bemerkt wird.

Der Kohlendunst oder Kohlendampf ist ein Gemenge sehr verschiedener Luftarten und entsteht, wo Brennmaterialien unvollständig verbrennen (glimmen, schwälen), daher bei ungenügendem Luftzuge und bei zu geringer Erhitzung der Brennstoffe. Dies geschieht:

1) bei Kohlenbedeckung, weil durch den langsamen Abzug des Rauches und durch die über den glimmenden Kohlen sich bildende Aschendecke der Zutritt von frischer Luft sehr erschwert wird;

2) in Stuben- und Backöfen, wenn durch das Schließen der Klappen oder durch Verstopfung der Rüge mit Ruß das Abziehen der schädlichen Luft verhindert, oder durch festes Schließen der Einfeuerungsstüren und der Thüren des Aschensalles der Zutritt kalter Luft während des Brennens abgehalten wird.

3) bei Anwendung von Brennmaterial, welches feucht ist, oder zu viel Asche hinterläßt, wie nasses Holz, Abgänge von Flachs, feuchte oder erdige Steinkohlen, wie Staukohlen, Sandkohlen, Kohlenruß oder dergleichen;

4) im Anfange des Einfeuerns oder bei neuem Aufschütten der Brennstoffe, indem in beiden Fällen letztere noch nicht die erforderliche Hitze erreicht haben.

Die von innen geheizten Stubenöfen, welche eine Klappe im Rauchrobre haben, sind am sorgfältigsten zu überwachen, weil die Kohlendämpfe, welche sich nach dem Schließen der Klappe noch erzeugen, nicht abziehen können und so durch die Einfeuerungs- und Aschensalldöffnung in die Stube treten. Aber auch die von außen geheizten Stubenöfen bringen Gefahr, wenn alle Oeffnungen gut geschlossen werden, während noch Kohlen darin glimmen, die eingeperrten Kohlendämpfe treten dann durch die Fugen des Ofens in die Stube, wie namentlich bei sogenannten Weithmer Öfen. Dasselbe findet bei den in bewohnten Räumen eingebauten Backöfen statt.

Man wird daher am Besten sich schützen, wenn man den Abzug aus dem Ofen nach Außen so lange nicht hindert, als noch etwas im Ofen glimmt; daher schließe man die Klappe im Rauchrobre gar nicht und verhüte das Zufallen derselben. Die Wärme, die dadurch verloren gehen könnte, ist namentlich bei eisernen Öfen nicht so beträchtlich, als man zu glauben pflegt. Da überdies ein guter Schluß der Einfeuerungs- und Aschensalldstüren ebenso die Wärme in der Stube erhält, als die geschlossene Klappe des Rauchrohrs, so sorge man für ersteren und lasse letztere, die so gefährliche Klappe, ganz weg.

Kohlenbedeckung sind in geschlossenen Räumen immer schädlich, da sich alle von ihnen aufsteigende Dämpfe in die Stube oder Kammer selbst verbreiten müssen; man vermeide sie daher gänzlich.

Während der Rauch Husten und Augenbrennen erzeugt und den Athem beengt, bringt das Einathmen einer Luft, welche Kohlendunst oder Kohlendampf enthält, Eingenommenheit des Kopfes, Schwindel, Kopfschmerz, Uebelkeit der Augen, Schläfrigkeit, ein Gefühl von Bekäubung und allgemeinem Unwohlsein, wohl auch Uebelkeit und Erbrechen hervor. Bei längerem Verweilen in solcher Luft tritt Bekäubung, Ohnmacht, Scheintod, auch der Tod selbst ein. Besonders gefährlich wird eine solche Luft dem Schlafenden.

Kühlt man sich ohne sonstige Krankheit in einem geheizten Zimmer unwohl, so verlasse man es sogleich oder öffne die Fenster, untersuche den Ofen, ob die Klappe geschlossen ist, oder ob noch glimmende Kohlen unter der Asche sind u. s. w. Erkrankte oder Scheintode bringe man sogleich in die freie Luft oder wenigstens in ein anderes Zimmer, oder öffne, wenn dies nicht schnell genug geschehen kann, Fenster und Thüren, um einen Luftzug zu erzeugen; lüfte Halsbinde, Gürtel, Nieder und alle fest anliegenden Kleidungsstücke, bringe den Körper womöglich in eine frische Stellung mit herabhängenden Beinen, spritze kaltes Wasser auf Gesicht und Brust,bürste oder reibe Füße und Hände und rufe schleunigst einen Arzt herbei. Bis dieser kommt, trinke der Erkrankte etwas starken schwarzen Kaffee; dem Ohnmächtigen oder Scheintoden lasse man den Dunst oder Brodem von heißem starken Kaffeeausguss einathmen.

Die Stücke 7 und 8 des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1873 — letzte Ab- sendung am 12. Juni 1873 — enthalten:

- No. 52. Verordnung, die Kosten- und Stempelfreiheit in Nachlassregulirungen von im Kriege gebliebenen oder in Folge desselben gestorbenen oder ver- schollenen Militärpersonen betreffend; vom 12. April 1873.
- No. 53. Gesetz, die Ausführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 betreffend; vom 15. April 1873.
- No. 54. Gesetz über die Bestrafung des von Nichtkaufleuten begangenen betrügerischen oder einfachen Bankerotts; vom 20. April 1873.
- No. 55. Forststrafgesetz; vom 30. April 1873.
- No. 56. Verordnung, die Abänderung einiger, die Advocaten betreffenden Bestimmungen enthaltend; vom 30. April 1873.
- No. 57. Verordnung, die Abänderung einiger Bestimmungen der Tarordnungen für die Advocaten betreffend; vom 1. Mai 1873.
- No. 58. Verordnung, die zu Viehtransporten auf Eisenbahnen zur Verwendung kommenden bedeckten Güterwagen betreffend; vom 9. April 1873.
- No. 59. Regulativ, den Feuerwehr-Fond betreffend; vom 19. April 1873.
- No. 60. Bekanntmachung, die Commissarien für den Bau der Schandau-Neustädter und der Neustadt-Baugner Staats-Eisenbahn betreffend; vom 23. April 1873.
- No. 61. Bekanntmachung, die Bewilligung der in der Sparkassen-Ordnung der Sparcasse zu Großschönau enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Ge- setzen betreffend; vom 25. April 1873.
- No. 62. Bekanntmachung, die Zusammensetzung der Cassenbilletts-Commission betreffend; vom 1. Mai 1873.
- No. 63. Decret wegen Bestätigung des Regulativs der Stadt Freiberg über Militärleistungen; vom 5. Mai 1873.
- No. 64. Verordnung, eine Erläuterung von § 12 des Straßenbaumandats vom 28. April 1781 betreffend; vom 30. April 1873.
- No. 65. Bekanntmachung, die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5 Millionen Thaler betreffend; vom 12. Mai 1873.
- No. 66. Gesetz, die Entschädigung für Wegfall gewisser, mit dem städtischen Brauwarb verbundenen Berechtigungen, sowie des Bierverlagsrechts von Land- brauereien betreffend; vom 12. Mai 1873.
- No. 67. Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, die Entschädigung für Wegfall gewisser, mit dem städtischen Brauwarb verbundenen Berechtigungen, sowie des Bierverlagsrechts von Landbrauereien betreffend; vom 12. Mai 1873, vom 12. Mai 1873.
- No. 68. Gesetz, die Entschädigung für Wegfall des Mahlzwangs betreffend; vom 13. Mai 1873, vom 13. Mai 1873.
- No. 69. Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, die Entschädigung für Wegfall des Mahlzwangs betreffend; vom 13. Mai 1873, vom 13. Mai 1873.
- No. 70. Verordnung, eine Erweiterung des Cursums der Realschule I. Ordnung und die daran geknüpften Bergünstigungen betreffend; vom 15. Mai 1873.
- No. 71. Bekanntmachung, die Anlegung eines zweiten Geleises auf der Strecke Borna-Riechitz der Chemnitz-Leipziger Staats-Eisenbahn betreffend; vom 17. Mai 1873.
- No. 72. Bekanntmachung, die Anleihe der Stadt Verbau betreffend; vom 20. Mai 1873.
- No. 73. Bekanntmachung, die Richtungslinie einer von Wolfsgäßert aus über Berga, Greiz, Elsterberg, Plauen bis in die Gegend von Weischütz zu füh- renden Eisenbahn betreffend; vom 21. Mai 1873.
- No. 74. Bekanntmachung, den § 21 der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1872 betreffend; vom 26. Mai 1873.
- No. 75. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Zwidau-Lengensfeld-Falkenstein Eisenbahn betreffend; vom 28. Mai 1873.
- No. 76. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Muldenthalbahn Glauchau-Wurzen betreffend; vom 24. Mai 1873.

Gedachte Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes liegen 14 Tage lang in hiesiger Raths-Expedition zur Einsicht aus.
Wilsdruff, am 19. October 1873.

Der Stadtrath.
Bürgermeister Adv. Ernst Sommer.

Auf der 10. Zeile der ersten Spalte auf Seite 2 der vorigen Nummer dieses Blattes sind zwischen den Worten: „überlassen andererseits“ die Worte: „die Anstellung eines Juristen erheischt“ einzufügen.

Bürgermeister Adv. Ernst Sommer.

Tagesgeschichte.

Wilsdruff, 23. October 1873.

Gestern Abend kurz nach 6 Uhr wurden die Bewohner unserer Stadt durch Feueralarm erschreckt; wie wir erfahren, ist in Mohorn das Löher'sche Gutsgehöfte und eine Häuslernahrung niedergebrannt.

Das mobile Staatsvermögen Sachsens hat nach dem an die Kammermitglieder gelangten Rechenschaftsbericht Ende 1871 64,708,428 Thlr. betragen und gegen 73,996,053 Thlr. Bestand am Schlusse des Jahres 1869 um 9,288,625 Thlr. sich vermindert, welche Verminderung durch den Staatsaufwand beim außerordentlichen Budget an 16,749,293 Thlr. verursacht ist, da die stattgefundenen Verstärkung des mobilen Vermögens nur 7,460,668 Thlr. beträgt. Die Staatsschulden haben sich auf 112,909,092 Thlr. erhöht, wobei zu beachten ist, daß sich, abgesehen von den übrigen Werthpapieren, 18,680,200 Thlr. in Sächsischen Staatspapieren bei der Finanzhauptcasse befunden haben, so daß in Wirklichkeit die Staats- und Finanzhauptcassenschulden Ende 1871 nur 94,228,862 Thlr. betragen haben. Das immobile Staatsvermögen ist von 135,590,459 Thlr. auf 146,433,513 Thlr., gestiegen. Das productive immobile Staatsvermögen im Betrage von 129,087,243 Thlr. hat die fundirten und unfundirten Staatsschulden, nach Abzug der noch in den Händen der Finanzhauptcasse befindlichen Effecten im Gesamtbetrage von 94,228,892 Thlr. überstiegen.

Zur Deckung des außerordentlichen Staatsbudgets (Bauten aller Art) beantragt die Regierung vom Landtage die Aufnahme einer neuen sächsischen Anleihe im Betrage von 12 Millionen Thaler. Dieselbe soll zu 4½% verzinst und im Laufe der Finanzperiode 1874/75 ratenweise begeben werden.

In Dorfchemnitz brannte am 16. d. M. Vormittags das Haus des Materialisten und Schenkwrths Krepshcher nieder. Zwei Knaben im Alter von 6 und 3 Jahren hatten auf dem Boden mit Streichhölzchen gespielt, und dabei gerieth das daselbst befindliche Stroh in Brand.

Mit dem 31. October d. J. wird das königliche Gerichtsammt zu Moritzburg aufgehoben und es werden von dessen Bezirken vom 1. November d. J. an die Ortschaften Coswig und Spitzgrund und Kreiern, Neu-Coswig, Rötzig und das Kreier Forstrevier dem königl. Gerichtsammt Meißen überwiesen.

Am Montag fuhr in Hohenwuschen bei Ostrau (Oschay) ein Mädchen von etwa 9 Jahren mit einem Kinderwagen, in welchem ein Kind von ¾ Jahren lag, nahe an der im Gange befindlichen Windmühle vorbei, wobei ein Flügel den Wagen ergriff, dem Mädchen aus den Händen riß und 10 Schritt weit schleuderte; 3 Stunden darauf starb das durch den Fall verletzte Kind.

Der Briefwechsel zwischen dem deutschen Kaiser und dem Papste ist das Gespräch der europäischen Welt. Sämmtliche liberale Blätter Oesterreichs und Englands feiern den Brief Kaiser Wilhelms als ein epochemachendes Ereigniß, das jeden Deutschen mit Stolz erfüllen müsse. Die „Times“, das größte Blatt Englands, sagt von dem Briefe des Papstes, „es sei nicht leicht, einen Brief zu erdenken, welcher unter der Maske christlicher Liebe so viele unerträgliche Anmaßungen enthalte.“

Wo findet man die wenigsten Gemeindesteuern? In Schwaben. Und weshalb? Weil die Gemeinden dort so klug sind, ihre Wege, Viehtristen, Gemeinplätze zc. mit guten Obstbäumen zu bepflanzen und diese musterhaft zu besorgen. Es giebt in Schwaben eine ganze Reihe von Gemeinden, welche jährlich über 10,000 Gulden aus verkauftem Obst einnehmen. Eine Gemeinde, Monheim, mußte regierungsseitig zwangsweise zur Bepflanzung ihrer Wege zc. angehalten werden. Das war im Jahr 1858. Im Jahr 1868 löste dieselbe 3700 Gld. aus ihrem Obstverkauf. Neutlingen hatte im Jahr 1860 eine Obsternte von 137,000 Scheffeln und erzielte eine Einnahme von über 51,000 Gulden.

Petersburg wurde in der Nacht zum 16. d. von einer Ueberschwemmung heimgesucht, und zwar (wie man der Nat.-Ztg. von dort schreibt) in einem Maßstabe, wie sie seit der großen Wassernoth von 1824 nicht stattgefunden hat. Nach Mitternacht schwell das Wasser der Canäle, namentlich des Catharinencanals (der in ziemlich centraler Richtung die Stadt durchschneidet) so stark an, daß es sich bald über die Quais hinweg auf die Straßen ergoß, alle Kellerwohnungen überschwemmte und große Zerstörungen in den Waaren-Depots anrichtete. Um 2 Uhr Morgens hatte die Ueberschwemmung ihren Höhepunkt erreicht; ein stark wehender Wind ließ übrigens ein ferneres Steigen des Wassers befürchten; gegen 3 Uhr veränderte der Wind seine Richtung und das Wasser begann in der Newa und in den Canälen zu sinken. Am meisten litten natürlich die an der Mündung des Stromes gelegenen Stadttheile und die Inseln, das Wasser stand so hoch, daß die kleineren Fahrzeuge in die Straßen hineingetragen wurden. Gärten sind verwüstet und ein Magazin des Marinerefforts sind stark überschwemmt worden. Der Platz vor der Kasanschen Kaserne war mit Wasser bedeckt, desgleichen die Millionenstraße, wo die Gasleitung zerstört worden ist. Die Gewalt des Windes war so groß, daß Dachziegel und Dachröhren fortgerissen wurden. Gleichzeitig wütheten an zwei Stellen der Stadt große Feuersbrünste. Soviel bis jetzt bekannt, scheinen keine Opfer an Menschenleben zu beklagen zu sein.

(Ernten.) In Ungarn wird an der heurigen Weizenfrucht nach Deckung des Landesbedürfnisses ungefähr 5 bis 6 Millionen

Centner für die Ausfuhr erübrigt werden. Von einer Mißernte in Weizen kann also keine Rede sein. Dagegen sind Roggen, Mais und Kartoffeln mährathen. — In einem Bericht über die Resultate der diesjährigen Ernte im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland sagt der „Agricultural-Economist“: Die Weizen-Ernte ist sehr untergeordnet und bewegt sich bedeutend unter dem Durchschnitt. Gerste und Hafer haben eine gute Ernte geliefert, die beste des Jahres aber Bohnen und Erbsen.

* In Berlin wurde ein Schustergehilfe, der seiner Geliebten die Nasenspitze aus Bosheit abgebissen hatte, so daß ihr Gesicht wie ein Totenkopf aussah, zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Auch eine Secte. Der Colos erzählt von einer neuen Religionssecte in Porehew in Rußland. Der Gründer dieser Secte ist ein Mönch, Namens Seraphinus; aus diesem Grunde nennt sich auch die neue Secte jene des Seraphinowski. Das Oberhaupt dieser Secte ließ nur Frauen in die neue Religions-Genossenschaft treten, und jede, welche sich dem Schoße der neuen Kirche anvertraute, mußte sich vorher als Zeichen der Unterwerfung die Haare abschneiden lassen. Die Zahl der Adepten wuchs so beträchtlich, daß der brave Seraphin bald allen Frauen des Districtes die Haare abgeschnitten hätte, würde nicht die Polizei endlich Ordnung geschafft haben. Nach einer sehr strengen Untersuchung entdeckte die Behörde, daß der Gründer der neuen Religion, welcher einen Bruder zum Friseur hatte, diesem die abgeschnittenen Haare zuschickte und sich auf solche Weise große Summen verschaffte. Der edle Seraphinus sitzt jetzt im Gefängnisse und kann über die Dauer von Religionen, die so bei den Haaren herbeigezogen werden, genügend nachdenken.

(Eingefandt.)

Von dem Stadtrathe hier sind die Gründe, welche ihn zur Annahme der revidirten Städteordnung für unsere Stadt bestimmt haben, im hiesigen Wochenblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Es ist daher offenbar gestattet, sie ebenfalls in diesem Blatte zu besprechen und das Gewicht derselben einer Prüfung zu unterziehen. Ohne einzeln dieselben widerlegen zu wollen, kann man nicht umhin, an mehrere derselben einige Bemerkungen anzuknüpfen.

Nach dem im Eingange des Communicats Gesagten kann es den Anschein gewinnen, als ob nur die revidirte Städteordnung als eine Errungenschaft, als ein Fortschritt zu bezeichnen sei, als ob nur diese die Bürger vorwärts und damit ihren Vortheil bringe, die Annahme der Städteordnung für mittlere und kleine Städte dagegen Wilsdruff dem Dorfe gleichstellen werde und daher mit Rücksicht gleichbedeutend sei. Dies ist jedoch nicht der Fall. Wollen die Gegner der letzteren Ordnung gerecht sein, so werden auch sie zugeben, daß im Verhältnisse zu der noch jetzt in Kraft befindlichen Städteordnung auch die zweitgedachte Ordnung ein Fortschritt ist, indem auch sie den Städten, welche sie annehmen, bei weitem mehr materielle und politische Rechte einräumt, als ihnen und speciell Wilsdruff jetzt zustehen.

Wenn Johann von dem Geschäftskreis des Bürgermeisters einer Stadt, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen, gesagt worden ist, daß dieser mit dem einzigen Unterschiede, daß der Bürgermeister noch die Verwaltung des Immobilienbrandtaxenwesens habe, genau so weit gehe, wie der eines Gemeindevorstandes, so ist übersehen worden, daß die Strafgehalt des Bürgermeisters eine größere ist als die des letzteren, indem der Bürgermeister bis zu 8 Tagen und Geldstrafe bis zu 25 Thlr. — —, der Gemeindevorstand aber nur Geldstrafe bis zu 10 Thlr. — — androhen kann. Es ist ferner darauf hingewiesen worden, daß der Bürgermeister bei Einführung der zweiten Ordnung von dem Amtshauptmann abhängt und der geschäftliche Verkehr mit demselben durch größere räumliche Entfernung erschwert werde. Will man nun auch zugeben, daß der unter dem Amtshauptmann stehende Bürgermeister öfter, als der unter dem Kreisshauptmann stehende Rath einer Stadt, welche die revidirte Städteordnung angenommen, mit seiner vorgesetzten Behörde zu verkehren haben wird, so läßt sich mit Rücksicht darauf, daß allem Vermuthen nach der Wilsdruff vorgesehene Amts- und bez. Kreisshauptmann seinen Sitz in Dresden haben wird, nicht absehen, inwiefern von größeren räumlichen Entfernungen bei dem Geschäftsverkehr mit dem Amtshauptmann gesprochen werden kann, da dem Gesagten nach auch bei dem Verkehre mit dem Kreisshauptmann die räumlichen Entfernungen dieselben sein werden.

Was nun den Grund anlangt, daß Städte, die an Einwohnerzahl Wilsdruff nachstehen, die revidirte Städteordnung angenommen und von deren Vertretern wohl angenommen werden könne, daß sie bei ihrer Abstimmung das Interesse ihrer Mitbürger im Auge gehabt, so kann man auch diesen Grund nicht für stichhaltig finden, da die Abstimmung in anderen Städten für Wilsdruff offenbar keinen Maßstab abgeben kann, weil in allen Städten nicht dieselben Verhältnisse obwalten, ja man ebenfalls Städte anzuführen im Stande ist, die größer als Wilsdruff und doch die zweite Städteordnung angenommen haben. Städte, von deren Vertretern man gewiß ebenfalls zu erwarten berechtigt ist, daß sie bei Annahme der Städteordnung für mittlere und kleine Städte für das Beste ihrer Städte haben sorgen wollen. Ebenso erscheint der Grund, daß die Städte, welche sich unter die zweite Ordnung gestellt, dazu gewissermaßen dadurch genöthigt worden seien, daß in ihnen nie oder höchst selten Juristen ihr bleibendes Domicil aufgeschlagen, oder der Bürgermeister ein Nichtjurist ist und daher die Anstellung eines juristisch gebildeten Bürgermeisters oder eines solchen Rathsmitgliedes der Stadt bedeutende Lasten aufbürden würde, nicht völlig zutreffend, da in den meisten dieser Städte z. B. königl. Gerichtsammt noch bestehen, bez. bestanden haben, und wohl an allen Orten, wo der Sitz eines Gerichtsamtes ist, bez. gewesen ist, auch Advocaten sich niedergelassen haben, endlich aber gerade mehrere Städte, die Nichtjuristen zum Bürgermeister haben, die erste Städteordnung, und andere Städte, die einen Juristen zum Bürgermeister haben, z. B. Schellenberg, Schöned, die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben. Wenn ferner angeführt worden, daß die Regierung kaum dazwischen willigen werde, daß das Directorat über die Sparcasse einem Nichtjuristen übertragen werde, so ist dies eine Vermuthung, die durch nichts unterstützt ist, gegen welche man daher nur ansprechen will, daß Sparcassen bestehen, deren Director kein Jurist ist.

Ein Hauptgewicht ist weiter darauf gelegt worden, daß, wenn die Pension bei den Gemeindebeamten in Wegfall kommen, also nicht die revidirte Städteordnung angenommen werde, jeder städtische Beamte seine Stellung nur als Durchgangsposten zu einer Stellung in einer Stadt mit der revidirten Städteordnung betrachten und der dadurch zu erwartende häufige Wechsel der Stadt schaden werde.

Allein dies ist eine Befürchtung, die nicht getheilt wird. Denn sollte in der That ein Gemeindebeamter seine Stellung von dem erwähnten Gesichtspunkte aus betrachten, so wird er solchenfalls gewiß seine Kräfte voll und ganz dem Interesse und Wohle der Stadt widmen, schon um sich später bei einstufiger Bewerbung um

eine andere Stelle auf die Empfehlungen der Stadt seines bisherigen Wirkungskreises stützen zu können. Aus diesem Grunde wird von einem solchen Beamten der Stadt statt Schaden vielmehr Vortheil oder doch wenigstens nicht ein solcher Nachtheil erwachsen, wie durch einen pensionsberechtigten Beamten entstehen kann, welcher in seiner Amtsführung lässig ist und vielleicht nur deshalb nach Verlauf seiner 6 oder 12-jährigen Amtirung wieder gewählt wird, um der Stadt nicht neue Lasten durch die demselben gesetzlich zu gewährende Hälfte seines Gehaltes als Pension aufzubürden. Schließlich ist noch auf eine irrige ausgesprochene Ansicht aufmerksam zu machen, welche darin besteht, daß, falls die Anstellung eines juristisch gebildeten Bürgermeisters nicht beliebt werden sollte, neben einem solchen die Anstellung eines juristisch gebildeten Rathsmitgliedes unbedingt erforderlich sei. Eine derartige Bestimmung findet sich nirgends in der Städteordnung für mittlere und kleine Städte. Es ist dies vielmehr eine Bestimmung nur der revidirten Städteordnung.

In dem Stadtgemeinderath einer Stadt, welche die zweite Ordnung angenommen, braucht ein Jurist überhaupt nicht zu sitzen, wohl aber muß sich ein solcher unter dem Stadtrath einer Stadt mit der revidirten Städteordnung befinden, wobei es indeß gleichgültig ist, ob der Bürgermeister dieser Jurist ist oder ein anderes Rathsmitglied. Es fallen daher auch die der erwähnten irrigen Ansicht hinsichtlich der bei Annahme der zweiten Ordnung zu gewährenden Gehalte gezogenen Schlussfolgerungen in sich selbst zusammen.

Seit die Majorität der Stadtverordneten sich wiederholt für Annahme der Städteordnung für mittlere und kleine Städte ausgesprochen hat, entwickelt sich in diesem Blatte ein Eifer für Belehrung der Bürger über die Vortheile der revidirten Städte-Ordnung, welcher fast die Grenze des Erlaubten überschreitet und unter dem Deckmantel der Anonymität injuriös wird.

Dem nicht nur der Stadtrath hat es verstanden, von den einzelnen Stadtverordneten ihre Zustimmung zur Veröffentlichung der Gründe der Majorität des Ersteren zu erlangen und sagt nun: „auf Wunsch des Stadtverordneten-Collegiums“, während doch die gesammten Stadtverordneten als Einzelne niemals Collegium sein können, — sondern ein Anonymer versteigt sich sogar so weit, im Dienstags-Wochenblatte denjenigen, welche die Beschlüsse der Stadtverordneten, ja, man kann sagen, den Willen von mindestens neun Zehnteln der Bürgerschaft vertheidigen, „unlautere Beweggründe“ unter zu schieben.

Dem gegenüber erlaubt sich Unterzeichneter zu fragen:

1. Warum hat Herr Bürgermeister Sommer nach seiner Wahl nicht sofort die Annahme derselben von der Annahme der revidirten Städteordnung für Wilsdruff abhängig gemacht und dadurch der Bürgerschaft diese ganze Agitation erspart; da thatsächlich zu jener Zeit noch andere juristisch gebildete Reflectanten für die hiesige Bürgermeisterstelle da waren?
2. Warum hat der Stadtrath der Bürgerschaft die Vortheile der revidirten Städteordnung nicht vor dem Beschlusse der Stadtverordneten klar gemacht und thut dies erst jetzt und in einer Weise, durch welche lediglich Aufregung und Streit in der Bürgerschaft entsteht?
3. Fühlen denn die Eiferer für die revidirte Städteordnung — vor allem der große Kneipen-Tribun — nicht, daß sie jetzt trotz ihrer gegentheiligen Ansicht verpflichtet wären, die Bürgerschaft darüber zu belehren, welche Vortheile ihnen die Städteordnung für mittlere und kleine Städte im Gegensatz zur jetzigen Städteordnung bringt, damit wir nach dem 1. Novem-ber nicht unvorbereitet dem Neuen gegenüberstehen?

Wenn diese Gelehrten Letzteres thäten, dann würden sie beweisen, daß das Wohl und Gedeihen der Stadt ihnen am Herzen liegt, nicht nur ihr eigenes; würden beweisen, daß sie einen Begriff davon hätten, was Bürgertugend ist; während bei ihrem jetzigen Verfahren die „unlauteren Beweggründe“ einfach auf diejenigen zurückfallen, welche den Muth haben, mit dergleichen Phrasen um sich zu werfen.

J. Kluge.

An die Majorität des Stadtraths hiesiger Stadt.

Dagegen, daß der Stadtrath die Gründe seiner Majorität, betreffs Annahme der revidirten Städteordnung, und zwar auf Wunsch des Stadtverordneten-Collegiums, wie zu lesen war, veröffentlicht, kann und wird Niemand etwas einzuwenden haben; wenn aber derselbe die Gründe der Minorität für nicht stichhaltig erklärt, und doch dieselben der Oeffentlichkeit zum größeren Theile entzieht, so schiebt sich Letztere genöthigt, die vollständigen Gründe, welche sie bestimmt, sich für die Städteordnung für mittlere und kleine Städte zu entscheiden, damit sie den Bürgern Wilsdruffs nicht verschwiegen bleiben, hiermit ebenfalls auseinander zu setzen.

1. Sollten die Bürger unserer Stadt vor dem gesetzlich hohen Pension-Anspruch der Bürgermeister, welche sie bei der revidirten Städteordnung möglicher Weise zu zahlen gezwungen sind, geschützt werden, da es nicht außer dem Bereich der Möglichkeit liegt, daß binnen 25 Jahren die Stadt zwei Bürgermeistern den vollen Gehalt als Pension zu zahlen und einen dritten zu besolden hat.
2. Soll unter allen Umständen nur ein Collegium hergestellt werden, weil dadurch die Verwaltung erleichtert und vereinfacht wird; damit nicht wichtige Angelegenheiten durch Meinungsverschiedenheiten zweier Collegien unnöthiger Weise verzögert werden.

Den besten Beweis hierfür giebt vorliegender Fall über die Wahl der Städteordnung.

3. Soll die Polizei, welche der Stadt in dem Umfange, wie sie die revidirte Städteordnung gestattet, vermieden werden; da je-

des Individuum, welches im Stadtgebiete der Polizeigewalt des Bürgermeisters anheim fällt, bei der Städteordnung für mittlere und kleine Städte nur bis zu 8 Tagen, dagegen bei der revidirten Städteordnung bis zu 6 Wochen bestraft werden kann, mithin im ersteren Falle die Kosten der Haft auf 8 Tage, im letzteren aber bis auf 6 Wochen der Stadt zur Last fallen.

4. Will die Minorität aus Vorzicht die revidirte Städteordnung nicht eingeführt wissen, weil die Stadt jeden Tag, so bald die Entwicklung derselben es wünschenswerth macht, dahin gelangen kann, während durch den Pensionszwang, bei Annahme der revidirten Städteordnung, ein Zurückgehen zur mittleren und kleinen Städteordnung nicht mehr möglich ist.

Ob nun vorstehend angeführte Gründe stichhaltig sind oder nicht, will die Minorität, welche noch mit den Vertretern von 49 Städten, in Sachsen die gleiche Ansicht theilt, der Beurtheilung der Bürger Wilsdruffs überlassen.

F. Aurich, Stadtrathsmitglied.

Kirchennachrichten aus Wilsdruff.

Am 20. Trinitatis-Sonntag
 Vormittags predigt: Herr P. Schmidt.
 Nachmittags predigt: Herr Diaconus Canik.

Hausverkauf.

Ein vor einigen Jahren neuerbautes Haus mit großen Räumlichkeiten, worin seither Schankwirthschaft und Materialwaaren-Geschäft betrieben worden ist, ist in Gleisberg bei Rostwein zu verkaufen oder auch zu verpachten. Selbiges würde sich für einen Fleischer, Tischler, Sattler, da noch keine im Orte sind, sehr eignen. Näheres zu erfahren beim Bäcker Gäbler daselbst.

Gebrüder Manko

in Neucoschütz bei Dresden,
 Bahnhof Post und Telegraphen-Station
 Potschappel,

empfehlen anerkannte, leicht gehende
eiserne Hand-Dreschmaschinen,
 mit und ohne Strohschüttler, auch mit 1-pferdigem Göpel zu betreiben.

Große Dreschmaschinen
 mit 2-pferdigem Säulengöpel und Strohschüttler.
Fahrbare Dreschmaschinen
 mit fahrbaren 2-pferdigem Säulengöpel, Strohschüttler und Pflug-Apparat.

Bedienung prompt. Preise solid.

- Neuer deutscher Reichsbote, Kalender für 1874.
- Neuer deutscher Reichsbote, Kalender für 1874.
- Neuer deutscher Reichsbote, Kalender für 1874.

ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen und allen Buchbindereien für 25, 38, 50 Pf. zu haben.

Sichtleiden!

Als allbewährtes, schnell linderndes Mittel bei hartnäckiger Sicht — Reizen — Rheumatismus — Gliederschmerz — Gengenschwäche — Schwäche in den Gliedern etc. sei hiermit der echte seit 94 Jahren ehrenvoll gekannte, ärztlich empfohlene **Lampert'sche Sicht-Balsam** in empfehlende Erinnerung gebracht. Lampert's Balsam muß streng krummäßig nach beigegebener Vorschrift gebraucht werden.

Lampert's Sicht-Balsam (kein Geheimmittel) kostet 20 Ngr., (1/2 Flaschen zur Nachkur 10 Ngr.) und ist allein echt zu beziehen durch die **Apotheken in Wilsdruff, Tharandt u. s. w.**

Omnibus-Fahrt zwischen Wilsdruff und Dresden vom 30. August 1873 bis auf Weiteres.

Abfahrt von Wilsdruff:		Abfahrt von Dresden, Gasthaus zum Sächsischen Hof, Breitestraße Nr. 2.	
Montags	} früh 7 Uhr.	Montags	} früh 7 Uhr und Nachmittags 4 Uhr.
Dienstags		Dienstags	
Mittwochs		Mittwochs	
Donnerstags	} früh 7 Uhr und Nachm. 4 Uhr.	Donnerstags	} Nachmittags 4 Uhr.
Freitags		Freitags	
Sonnabends		Sonnabends	
Sonntags		Sonntags	früh 7 u. Abends 6 Uhr.

F. A. Hermann.

4

 **Oldenburger
Milchvieh - Auction.**

Am Dienstag, den 28. October, Mittags 12 Uhr,
lasse ich einen starken Transport hochtragende Kühe und Kalben, die beste Waare, auf den Scheunenhöfen zu
Dresden versteigern. **Wulf.**

9 Wallstrasse 9.

Dresden.

9 Wallstrasse 9.

Gänzlicher Ausverkauf

von sämmtlichem auf Lager befindlichen feinen, sowie ordinären **Sohlglas**
zum **Facturenpreis.**

9 Wallstrasse 9.

9 Wallstrasse 9.

Die Impfscheine

für die im Jahre 1873 geimpften Kinder hiesiger Stadt sind gegen Entrichtung der Impfsgebühren beim Districtsimpfarzt Dr. Fiedler bis Ende dieses Monats abzuholen.

Bekanntmachung.

Wegen immer mehr auftretenden Unfuges und Mißbrauches des üblichen Kuchenfingens zu den Kirchweihfesten geben die Unterzeichneten die Bekanntmachung, daß zu den künftigen Kirchweihfesten dieser Gemeinden den Kuchenfingern und Bettlern keine Gaben mehr verabreicht werden.

Selbigsdorf,
Blankenstein,
Limbach.

Den geehrten Herren Schuhmachern, Riemern und Sattlern von Wilsdruff und Umgegend erlaube ich mir hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß ich

zu der bevorstehenden Wintersaison

ein reichhaltiges Lager von
Aecht mastricker Sohlleder, à $\text{R} 20$ bis 22 Ngr.,
desgl. Eschweger, à $\text{R} 17\frac{1}{2}$ „ $18\frac{1}{2}$ „
amerikanisches Sohlleder, à $\text{R} 14\frac{1}{2}$ „ 15 „
Brandsohlleder, Seronen- und Kameelleder,
ferner

schwarzes Blankleder, à $\text{R} 18\frac{1}{2}$ bis 20 Ngr.,
deutsches Alaunleder, à $\text{R} 14$ „ $14\frac{1}{2}$ „
Kummetdecken, Schossleder u. helle Kips habe.

In Oberleder erlaube ich mir vorzüglich auf meine **schwarzen und braunen Kips** und **Kalbleder**, sowie auf meinen **Detail-Ausschnitt** aufmerksam zu machen.

Achtungsvoll

Bruno Bretschneider, Lohgerbermeister.

**Das photographische Atelier
von Wilhelm Mütze**

empfiehlt sich zu jeder in's photographische Fach einschlagenden Arbeit. Aufnahmen finden bei jeder Witterung statt.
Preise billigst.

 Für ein **Kurz- und Galanteriewaaren-Geschäft** wird unter günstigen Bedingungen ein junger Mann mit den nöthigen Schulkenntnissen als Lehrling gesucht. Näheres in der Expedition d. Bl.

 Im Hause No. 63 auf der Dresdnerstraße ist ein **Logis**, bestehend aus 3 Stuben, 2 Kammern, Küche, gr. Vorjaal, Keller und Bodenraum, zu vermieten und Ostern 1874 zu beziehen. Näheres zu erfragen bei Frau Lösch.

Redaction, Druck und Verlag von S. A. Berger in Wilsdruff.

„Hierzu (excl. der Postexemplare) als Gratis-Beilage: **Sermann's Allgemeiner Anzeiger**, Ausgabe A No. 48, welcher sonst apart durch die Post bezogen 1 Thlr. pro Kalenderquartal kostet.“

Schöps - Auction

im **Gasthof Roigschen,**

Station Miltitz-Roitzschen an der L.-D. Eisenbahn.

Nächsten Dienstag, den 28. October, Vormittags von 11 $\frac{1}{2}$ Uhr an, sollen Gasthof Roigschen circa 100 Stück schöne weidefette Schöps bei 14tägiger futterfreier Station für dieselben, gegen $\frac{1}{2}$ Anzahlung und nach vorher bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend versteigert werden, wozu Erstehungslustige freundlichst einladet

Robert Heybey,
verpfl. Auctionator aus Meissen.

Turnverein zu Wilsdruff.

Nächsten Dienstag, den 28. October 1873, von Abends 7 Uhr an, soll im hiesigen Rathhaussaale ein

Turner-Kränzchen,
verbunden mit **declamatorischen Vorträgen,**
abgehalten werden.

Die Mitglieder des Vereins, deren Eltern, sowie die Eltern der geladenen Damen werden hierdurch höflichst gebeten, sich recht zahlreich an demselben zu betheiligen.

Entree 2 $\frac{1}{2}$ Ngr.

Das Comité.

Gasthof zu Grumbach.

Mittwoch, den 29. October, Abends 6 Uhr:

Grosses

Militair-Extra-Concert

vom Musikchor des R. S. Jägerbataillons aus Meissen unter Leitung des Herrn Musikdirector Carl Werner.

Nach dem Concert starkbesetzte Ballmusik.

Hierzu ladet ergebenst ein Engelmann.

Sonntag und Montag, den 26. u. 27. October, ladet zum

Kirchweihfest
im **Gasthose zu Grumbach**
freundlichst ein E. Engelmann.

NB. Sonntag von Nachmittags 3 Uhr an:

Ballmusik. D. O.

Sonntag, den 26. October:

Mostfest
in **Neutanneberg,**
wozu ergebenst einladet Gastwirth Petzold.